

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0506d5c6-e1fa-37ca-83b4-74fef28d163a>

Bibliografie

Titel	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	9. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-9

§ 23a 9. BImSchV - Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungsbehörde hat die bei der Raumverträglichkeitsprüfung nach [§ 15 des Raumordnungsgesetzes](#) überschlägig geprüften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des [§ 20 Absatz 1b](#) bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

